

**Vorlage zur VA-Sitzung am 07.03.2023 Ratssitzung am 23.03.2023**

**Ausführung des Nds. Brandschutzgesetzes; Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen**

Der neu eingeführte § 2 Abs. 6 NBrandSchG besagt, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht gefährdet wird.

Die Regelung dient nicht dazu, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen.

Der Ratsbeschluss ist nicht für jede einzelne Veranstaltung erforderlich, sondern kann einmalig für alle gemeindlichen Veranstaltungen gefällt werden.  
Zu den gemeindlichen Veranstaltungen zählen u.a. Schützenfeste, Sportveranstaltungen (Weihelauf) und Laternenumzüge.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat für diese Aufgabe Verfahrenshinweise entwickelt.

Die Feuerwehr Hilter spricht sich für die Übernahme der Befugnisse für die Verkehrsregelung aus. Die Zustimmung der Feuerwehr ist beigefügt.

Die Polizeistation Dissen a.T.W. hat keine Einwände und befürwortet die Übernahme.

**Beschlussvorschlag:**

Zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen kann die Freiwillige Feuerwehr Hilter die Befugnisse für die Verkehrsregelung wahrnehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht gefährdet wird.

I.A.



Schweer

# Freiwillige Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald

Gemeindebrandmeister • Deldener Straße 2a • 49176 Hilter

An Rat und Verwaltung  
der Gemeinde Hilter

Osnabrücker Straße 1  
49176 Hilter

Gemeinde Hilter a.T.W		
Eing. 10. Feb. 2023		
B.M	V	i.B



Der Gemeindebrandmeister

Ralf Telkämper  
Deldener Straße 2a  
49176 Hilter

Tel.: (05424) 3 73 36  
Mobil: (0172) 5 24 22 13  
ralf-telkaemper@osnnet.de

Datum: 09.02.2023

## Übertragung von Befugnissen zur Verkehrsregelung auf die Freiwillige Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 06.07.2022 wurde das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ergänzt. Dem §2 NBrandSchG wurde folgender Absatz 6 angefügt:

„6) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.“

Bislang durften die Feuerwehren einen Umzug zwar sichernd begleiten, zum direkten Eingriff in den fließenden Verkehr sind sie -außer bei Bränden und Unglücksfällen- nicht befugt. Diese Lücke kann mit der oben ausgeführten Änderung des NBrandSchG geschlossen werden. Aus Sicht des Gemeindekommandos sollte diese Möglichkeit wahrgenommen werden, da dadurch Rechtssicherheit für die Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden geschaffen wird. Gem. § 29 Abs.2 Nr.7 NBrandSchG können die Kommunen hierfür Gebühren und Auslagen erheben.

Die Feuerwehr ist zur Übernahme dieser Befugnisse bereit.

Für die Übertragung dieser Befugnisse ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Telkämper  
Gemeindebrandmeister



Gemeinde  
Hilter a.T.W.